



12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Vorgaben Musikschulen

Weilheim, 06.03.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Wochenende ist die neue, 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erschienen, die am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft tritt. Sie erhalten zunächst im Wortlaut die, die Musikschulen betreffenden Regelungen und im Folgenden Kommentierungen des VBSM zu Nachfragen, die uns aus dem Kreis unserer Musikschulen erreichen.

12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

§ 20 Musikschulen

(4) Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

§ 5 Veranstaltungen

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

§ 17 Prüfungswesen

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

§ 3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

Soweit nach dieser Verordnung die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.

§ 27 Weitere Öffnungsschritte

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens mit Wirkung ab dem 22. März 2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.

(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens ab dem 22. März 2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf

1. die Öffnung der Außengastronomie,
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie
3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich

nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Anmerkungen des VBSM:

- Für Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 100 liegen, ist der Einzelunterricht in Präsenzform gemäß § 20 erlaubt. Weiterhin nicht erlaubt in Präsenzform ist Klein- und Großgruppenunterricht, der Unterricht mit Geschwisterkindern oder Eltern, der Unterricht in Ensembles und Kammermusiken sowie im Elementarbereich und der Unterricht in Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen.
- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Beteiligten ab dem Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes. FFP2-Masken tragen verbindlich alle über 15-jährigen Schüler*innen. Jüngere Schüler*innen müssen lediglich eine normale Maske tragen, [Lehrkräfte medizinische Masken](#).
- Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegen, dürfen nicht in Präsenzform unterrichten.
- Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert um 100 liegen, müssen die am 7. März 2021 durch Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums maßgebliche Inzidenzeinstufung beachten.
- Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung. Setzen Sie sich hierzu unbedingt mit [der](#) für Sie zuständigen Behörde in Verbindung.
- Veranstaltungen sind frühestens ab dem 22. März 2021 und nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.
- Bezüglich einer möglichen bevorzugten Impfpriorisierung [für Musikschullehrkräfte](#) haben wir Anfragen an das zuständige Staatsministerium gestellt. Wir sind hier jedoch nicht sehr optimistisch. Vereinzelt haben aber Kommunen ihre Musikschullehrkräfte den Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen zugeordnet. Bitte fragen Sie daher auch [diesbezüglich](#) bei Ihrer Kommune nach.

Mit herzlichen Grüßen, Ihr



Wolfgang Greth

Geschäftsführer und Leiter der Beratungsstelle